

1. Bürgermeister Schelle erklärte, dass aufgrund eines zwischenzeitlich eingegangenen Antrages des Investors auf Überleitung des Bebauungsplanverfahrens in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag und den Beratungen hierzu im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung der Beschlussvorschlag der Verwaltung in Ziffer 3 wie folgt neu zu formulieren ist:

„Der Gemeinderat erklärt, den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach Vorliegen eines vollständig abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes mit den entsprechenden vertraglichen Regelungen zu fassen und das Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB fortzuführen.“

Der Gemeinderat fasste mit dem Abstimmungsergebnis

19 : 2

folgenden Beschluss:

**1. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Verwaltung einschließlich den Stellungnahmen der Fachgutachten zur Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß Sachvortrag 2013/0308 zu, die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt und Hofstelle Ertl“ vorgebracht wurden.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Herrn Josef Ertl die im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.**

**Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie Lärmgutachten, Verträglichkeitsuntersuchung für den Lebensmittelmarkt sind gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses anzupassen bzw. zu ergänzen.**

**3. Der Gemeinderat erklärt, den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach Vorliegen eines vollständig abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes mit den entsprechenden vertraglichen Regelungen zu fassen und das Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB fortzuführen.**

GR Franklin begründete seine Gegenstimme wie folgt:

„Ich halte den geplanten Laden am Kirchplatz und die damit verbundene Bauleitplanung in jeder Hinsicht für unverträglich und lehne das Vorhaben vollumfänglich ab.“

GR Dr. Hofmann begründete seine Gegenstimme wie folgt:

„Ich begründe meine Gegenstimme:

1. wegen Verstoß des Projekts gegen § 11 Baunutzungsverordnung,
2. wegen Unwirtschaftlichkeit des Großprojekts,
3. wegen Gefahr der Ausuferung der täglich prognostizierten Kundenfrequenz
4. weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Abwägung erschwert, er schließt sie nicht aus aber er erschwert sie.“